

# RS Vwgh 2005/9/21 2004/12/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2005

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 Anl1 Z3.1;

BDG 1979 Anl1 Z4.1;

BDG 1979 Anl1 Z4.4;

GehG 1956 §121 Abs1 Z1 idF 1994/550;

GehG 1956 §30a Abs1 Z1 impl;

GrundausbildungsV VwGr C 1980;

GrundausbildungsV VwGr D 1980;

## Rechtssatz

Einer bestimmten (höheren) Verwendungsgruppe sind Dienste zuzuordnen, wenn sie ihrer Art nach Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen, die im Allgemeinen nur von Beamten erwartet werden können, die die Anstellungserfordernisse dieser bestimmten (höheren) Verwendungsgruppe erfüllen. Es müsste also die Tätigkeit des Beschwerdeführers, um einen Anspruch auf Verwendungszulage nach § 121 Abs. 1 Z. 1 GehG 1956 zu begründen, (in erheblichem Ausmaß) eine solche sein, die normalerweise nur von Beamten zu erwarten ist, die die Anstellungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe C erfüllen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Mai 1992, Zl. 90/12/0318, betreffend § 30a Abs. 1 Z. 1 GehG 1956, mwN). Die für die Verwendungsgruppe C maßgeblichen "Anstellungserfordernisse" ergeben sich wiederum aus den entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie - beschwerdefallbezogen - aus der Grundausbildungsverordnung der Verwendungsgruppe C. Durch die Gegenüberstellung dieser Verordnung mit jener für die Verwendungsgruppe D wird die höherqualifizierte Ausbildung und - beschwerdefallbezogen - höherwertige Verwendung eines Beamten der Verwendungsgruppe C deutlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120204.X05

## Im RIS seit

02.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)